

- die technische Untersuchung gemäß einer vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Rahmentechnologie,²
- die Beseitigung der durch die technische Untersuchung festgestellten Mängel sowie die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

(5) Die Technische Wartung Nr. 2 umfaßt die Arbeitsaufgaben der Technischen Wartung Nr. 1 und die technische Diagnostik zur Bestimmung des technischen Zustandes der Nutzfahrzeuge ohne Demontage entsprechend der Vorschriften der Hersteller. Der Umfang, Inhalt und der gerätetechnische Einsatz der technischen Diagnostik ist entsprechend den bereichsspezifischen Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 durch die Leiter festzulegen.

(6) Das Intervall für die Technischen Wartungen Nr. 1 und Nr. 2 wird mit maximal 5 000 Fahrkilometern festgelegt. Die Leiter können dieser Festlegung entsprechende Intervalle in Liter Kraftstoffverbrauch bzw. Betriebsstunden anweisen. Entsprechend den Einsatzbedingungen sind die Technischen Wartungen Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt durchzuführen:

- Baustelleneinsatz ohne Straßentransport ausschließlich TW 2
- Baustelleneinsatz mit Straßentransport TW 1 - TW 2 im Wechsel
- Verteiler-Transport TW 1 - TW 1 - TW 2
- Fernverkehr innerhalb der DDR TW 1 - TW 1 - TW 1 - TW 2
- Fernverkehr grenzüberschreitend TW 1 - TW 1 - TW 1 - TW 1 - TW 2
- Linienverkehr mit KOM TW 1 - TW 1 - TW 2
- Sonderverkehr, Gelegenheitsverkehr mit KOM TW 1 - TW 1 - TW 1 - TW 2

Nutzfahrzeuge mit speziellen, davon abweichenden Einsatzbedingungen sind in vergleichbare Einsatzgruppen einzuordnen. Kürzere Intervalle für spezielle Wartungsarbeiten legen die Verantwortlichen gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend den Herstellervorschriften und den spezifischen Einsatzbedingungen fest.

(7) Die Technischen Wartungen Nr. 1 und Nr. 2 sind nachweispflichtig und vom Leiter im Bordbuch zu bestätigen.

(8) Zur Durchführung technischer Untersuchungen gemäß Rahmentechnologie und technischer Diagnostik sind berechtigt:

- Fachkräfte, die auf Grund ihrer Qualifikation in der Lage sind, technische Untersuchungen gemäß Rahmentechnologie und technische Diagnostik durchzuführen und vom Leiter beauftragt wurden,
- Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktive der Betriebe und Einrichtungen bzw. der Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit mit entsprechender Qualifikation, sofern sie eine Befugnis gemäß § 49 der Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) (GBl. I Nr. 20 S. 257) besitzen.

§6

Vorbereitung auf die Winter- und Sommernutzungsperiode

(1) Die Vorbereitung auf die Winternutzungsperiode ist durch die Leiter bis zum 31. Oktober zu gewährleisten, und es ist darüber den übergeordneten Organen bis zum 15. November Meldung zu erstatten. Zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge sind die im Abs. 2 genannten Arbeiten durchzuführen.

² Die Rahmentechnologie wird vom Ministerium für Verkehrswesen gesondert veröffentlicht.

(2) Es sind zu überprüfen:

- Kraftstoffanlage,
- Einspritzdüsen (Düsenöffnungsdruck und Strahlbild entsprechend Herstellerangaben),
- Elektrische Anlage mit
 - Batterietest
 - **Anlassertest**
 - **Beleuchtung einschließlich Scheinwerfereinstellung,**
- Bremsanlage mit
 - Regel- und Steuereinrichtungen
 - Bremswirkung,
- Reifenprofiltiefe.

(3) Wassergekühlte Motoren sind mit Frostschutzmitteln bis -20 °C aufzufüllen, bzw. es sind andere geeignete Frostschutzmaßnahmen entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen durch die Leiter anzuweisen.

(4) Bei Druckluft-Bremsanlagen sind die Kessel laufend zu entwässern. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Entsprechend den Herstellerangaben sind Frostschutzmittel aufzufüllen.

(5) Als Winterrüstung sind für jedes Nutzfahrzeug bereitzuhalten:

- eine Kühler- und Motorschutzhaube,
- eine Abschleppstange,
- eine Schneeschaufel,
- ein Streugutkasten mit Schaufel (nur für Kraftomnibusse).

Entsprechend den Einsatzbedingungen ist die Ausrüstung mit Schneeketten zu gewährleisten.

(6) Bis zum 15. April ist durch die Leiter die Vorbereitung auf die Sommernutzungsperiode zu gewährleisten. Dabei sind im Rahmen der Technischen Wartungen eine Überprüfung gemäß Abs. 2 vorzunehmen und die ordnungsgemäße Einlagerung der Winterrüstung zu sichern. Die mit Frostschutzmittel versehene Kühlflüssigkeit ist abzulassen, zu reinigen und zum Zwecke der Wiederverwendung einzulagern. Die Möglichkeiten der Wiedergewinnung des Frostschutzmittels sind voll zu nutzen.

§7

Schulung der Fahrzeugführer und des Instandhaltungspersonals

(1) Durch die Leiter ist eine kontinuierliche Schulung der Fahrzeugführer und des Instandhaltungspersonals zu gewährleisten. Für die Durchführung gemeinsamer Schulungsmaßnahmen der Betriebe sind die territorialen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Schwerpunkte der Schulung sind:

- Pflege und Wartung der Nutzfahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Energieverbrauches, der Materialökonomie und des Umweltschutzes,
- Fragen der Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Betriebs- und Verkehrssicherheit und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzfahrzeugen sowie die sachgerechte Durchführung der Beförderungs- und Transportaufgaben und der Instandhaltungstechnologien.

(3) Es ist monatlich eine einstündige Schulung zu gewährleisten. Die Schulung ist nachweispflichtig.

(4) Die Hersteller von Nutzfahrzeugen bzw. die Außenhandelsbetriebe haben für die Schulungen die Bereitstellung der Anleitungen und technischen Dokumentationen für die jeweiligen Fahrzeugtypen zu sichern.